

## HGO § 56 Einberufung

Engels BeckOK Kommunalrecht Hessen, Dietlein/Ogorek

1. Edition Stand: 01.01.2017

### **Betrifft: Prüfungsrecht des Vorsitzenden der Gemeindevertretung**

**Rn 12:** Einschränkend formuliert § 56 Abs. 1 S. 2 – wodurch erneut deutlich wird, dass die Regelung untrennbar mit § 58 Abs. 5 S. 2 verknüpft ist – allerdings, dass die **Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung und der Gemeinde** fallen. Für die Hessische Gemeindeordnung ist dementsprechend die Frage nach einem Prüfungsrecht des Vorsitzenden der Gemeindevertretung differenziert zu beantworten. Jedenfalls sofern es um ein **Verlangen der Einberufung der Gemeindevertretung gem. § 56 Abs. 1 S. 2** geht, könnte dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung hinsichtlich der Gegenstände, die in der betreffenden Sitzung der Gemeindevertretung verhandelt werden sollen, ein **Prüfungsrecht sowohl hinsichtlich der Verbandszuständigkeit der Gemeinde als auch der Organzuständigkeit der Gemeindevertretung** zustehen.

**Rn 13:** Auf der Grundlage der vormaligen Rechtslage anerkannte die Rspr. indes **zunächst lediglich eine auf die organschaftliche Zuständigkeit der Gemeindevertretung beschränkte Prüfungskompetenz:**

Dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung sei gem. § 56 Abs. 1 S. 2 zwar keine materielle (inhaltliche) Prüfungskompetenz hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der zur Beratung und Abstimmung gestellten Beschlüsse, wohl aber eine Kompetenz zur Prüfung der Frage eingeräumt, ob der auf die Tagesordnung zu setzende Beratungsgegenstand nicht einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen ist. Es sei nämlich – so vormals die Rspr. – wenig sinnvoll, den Vorsitzenden der Gemeindevertretung dazu zu verpflichten, auch erkennbar nicht in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallende Tagesordnungspunkte aufzunehmen und so sehenden Auges ein nachträgliches Widerspruchs- und Beanstandungsverfahren gem. § 63 zu provozieren. Allerdings hat nach der vormaligen Rspr. die Gemeindevertretung jedenfalls auch die Möglichkeit, einen unverbindlichen Appellbeschluss auch im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands zu fassen, eine Kompetenzüberschreitung, die vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu prüfen wäre, läge dann nicht vor (HessVGH LKRZ 2008, 420 (421); ferner Hess- VGH HSGZ 1987, 463 f.; s. auch noch Schmidt/Kneip Rn. 3). Für maßgeblich wird dabei eine abstrakte Betrachtungsweise erachtet; es sei festzustellen, ob der Gegenstand „an sich“ in die Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung gehört oder nicht. Nicht entscheidend sei dagegen, ob die Gemeindevertretung zu dem konkreten Verhandlungsgegenstand auch einen Beschluss fassen dürfe oder nicht, so lange nur der Gegenstand zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehöre – die Gemeindevertretung habe auch das Recht, Beschlüsse zu fassen, die sich möglicherweise später als rechtswidrig herausstellen (VG Darmstadt NVwZ 1982, 641 (643); s. auch SDRR Erl. 7; ferner Meyer HSGZ 1987, 490 (495)).

**Rn 14:** Nachdem § 56 Abs. 1 S. 2 neben der Organzuständigkeit der Gemeindevertretung **nunmehr ausdrücklich auch die Verbandszuständigkeit der Gemeinde** in Bezug nimmt, dürfte die Prüfungskompetenz des Vorsitzenden der Gemeindevertretung auf diese Verbandskompetenz zu erstrecken sein (ausf. zur diesbezüglichen Diskussion auf der Grundlage der vormaligen Rechtslage SDRR Erl. 7; zum Ganzen auch RRS Erl. 2; ferner Lange KommunalR Kap. 6 Rn. 16 ff.; s. auch PdK-Hessen/Bennemann HGO § 56 Rn. 35 mit dem Hinweis, ein solches Prüfungsrecht bestehe mit Blick auf §58 Abs. 5 S. 3 demgegenüber nicht).

Zitiervorschlag:

BeckOK KommR Hessen/Engels, 1. Ed. 1.1.2017, HGO § 56 Rn. 12-14